

# **Satzung**

## **der Gemeinde Bessenbach über Werbeanlagen**

### **(WerbeanlagenS – WaS)**

Aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Bessenbach folgende Satzung:

#### **§ 1 Einleitung**

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind Bestandteil des Straßenbildes, Ortsbildes und Landschaftsbildes einer Gemeinde. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Die Werbeanlagen sollen dabei hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Straßenbild stehen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung mit besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und die Regelung der Zulassung von Werbeanlagen für das gesamte Ortsgebiet erforderlich. Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes der Zu- und Abfahrtsstraßen zur Gemeinde und zu den Ortsteilen werden erheblich auffallende Werbeanlagen, welche sich nicht am Ort der Leistung befinden, ausgeschlossen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich entlang der Durchgangsstraßen in allen Ortsteilen mit Hereinnahme von Straßeneinmündungen und der für Werbung attraktiven Bebauungen in zweiter Reihe (siehe § 6).
- (2) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen und Sonnenschutzeinrichtungen mit Werbung, die neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Als Veränderung einer Werbeanlage gelten auch der Wechsel und die Veränderung von Schriftzügen, Symbolen und Bildern an einer bestehenden Werbeanlage.
- (3) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und in deren Nähe sowie mit Auswirkungen auf ein denkmalrechtliches Ensemble sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen des Denkmalschutzrechtes zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.
- (4) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate nicht öfter als zwei Mal im Jahr angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.
- (5) Abweichende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, insbesondere Bebauungsplänen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

#### **§ 3 Begriffe**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung) sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den baulichen Anlagen in diesem Sinne zählen auch Markisen und sonstige Sonnenschutzeinrichtungen mit Werbung, sowie Leuchtkästen oder Lichtwände, Schriftzüge und Bilder sowie Automaten, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

Als Werbeanlagen gelten auch Anlagen und Produkte, die vorübergehend ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt oder angebracht werden. Großflächenwerbeanlagen sind Werbeanlagen über 9 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche. Der Begriff Ansichtsfläche umfasst die mit einem Blick erfassbare Werbefläche.

#### § 4 Allgemeine Anforderungen und Genehmigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen.  
Für die Änderungen bestehender Werbeanlagen einschließlich der gestalterischen oder inhaltlichen Änderungen gelten die allgemeinen und besonderen Anforderungen ebenfalls.
- (2) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.  
Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten;  
in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung;  
in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (3) Werbeanlagen, an die diese Satzung Anforderungen stellt und deren Genehmigungspflicht sich nicht bereits aus den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung ergibt, sind zur Prüfung der Anforderungen nach den Bestimmungen dieser Satzung einem Zustimmungsverfahren zu unterwerfen. Für Abweichungen von den Anforderungen ist § 7 dieser Satzung anzuwenden.
- (4) Sonnenschirme und Klappschilder (Kundenstopper) sowie ähnliche in regelmäßigen Abständen auf öffentlicher Verkehrsfläche angebrachte oder aufgestellte Anlagen mit Werbeaufschriften oder Verkaufshilfen (Preisangaben o.ä.) sind nur während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zulässig, wenn sie unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.
- (5) Schaukästen und Wandautomaten dürfen Gebäudefronten nicht mehr als 25 cm überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1 m zu einer Gebäudeecke einhalten.

#### § 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind im gesamten Ortsgebiet insbesondere
  1. Werbeanlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, ausgenommen an der Stätte der Leistung; Hinweiszeichen bis 1 m<sup>2</sup> auf versteckt gelegene Betriebe können zugelassen werden,
  2. Werbeanlagen an Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere an Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen, Straßenbegrenzungseinrichtungen wie Straßenpollern oder Absperrketten, Parkscheinautomaten, Trafo- und Schaltkästen sowie Verkehrsinseln und Kreisverkehrsplätze,
  3. Produktwerbungen an einer Betriebsstätte, die nicht der Werbung für die Betriebsstätte am Ort der Leistung untergeordnet sind,
  4. Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
  5. Werbeanlagen, die das Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten in die Gemeinde.
  6. Werbeanlagen in Bereichen, die im Landschaftsplan oder Flächennutzungsplan als öffentliche oder private Grünflächen dargestellt sind,
  7. Werbeanlagen, die ortsbildprägenden Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen,
  8. Werbeanlagen an Straßenböschungen, im Straßenbegleitgrün sowie an Brücken, die im direkten Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer liegen und damit ort- und straßenbildbestimmend sind,

9. Werbeanlagen, die die architektonisch prägenden Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden, ausgenommen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten (§§ 8, 9, 11 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,
  10. Werbeanlagen, insbesondere Großformatdrucke, die größere Fassadenteile oder Fassaden überdecken, ausgenommen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten (§§ 8, 9, 11 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,
  11. Werbeanlagen in öffentlichen Grünanlagen außer an der Stätte der Leistung,
  12. Werbeanlagen an Bäumen, insbesondere auch an Baumstützen, Rankhilfen und Schutzgittern,
  13. Fremdwerbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 9 m<sup>2</sup> einschließlich der Rahmenfläche in festgesetzten reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) und Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch das Wohnen geprägt sind oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Gebieten entsprechen,
  14. Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Lautschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen,
  15. sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen und Teile davon,
  16. Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben, ausgenommen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten (§§ 8, 9, 11 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,
  17. Werbeanlagen in Form von Hinweiszeichen und –schildern mit Hinweisen auf Betriebe, die sich nicht unmittelbar am Standort der Werbeanlage befinden,
  18. Werbeanlagen, die sich hinsichtlich ihrer Höhen- und Größenentwicklung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,
  19. Werbeanlagen auf dem Dach oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika.
- (2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfelds anpassen muss;
  2. Brandwandbemalungen an der Stätte der Leistung mit großflächiger Werbung mit einem Motivanteil von maximal 30 v.H. der Giebelfläche. Der Schriftanteil am Motiv darf 30 v.H. nicht überschreiten;
  3. Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade;
  4. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,5 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3 m x 4 m und einer Standdauer von bis zu einem Jahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 17
1. ist das innerörtliche Schilderleitsystem der Gemeinde Bessenbach mit Hinweisschildern auf öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe als gemeinsame Sammelwerbetafel zur Verkehrslenkung an Hauptverkehrsstraßen,
  2. sowie das innerörtliche Schilderleitsystem der Gemeinde Bessenbach mit einzelnen Schildern zur besseren Zielfindung allgemein zulässig.
- (4) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in den nachstehend benannten Zonen folgende Regelungen:
1. An **Baudenkmalern** im Sinne des Art. 1 Abs. 1 DSchG sind unzulässig:
    - a) Bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze - außer Markisen - an Gebäuden,
    - b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
    - c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v.H. der Fensterfläche,
    - d) Bedruckte oder beklebte Platten an Gebäuden,
    - e) Einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 1 m<sup>2</sup>,

- f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
  - g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5 m, über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,5 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
  - h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 7 m,
  - i) Pylone mit einer Höhe über 3 m,
  - j) Licht- und Projektionswerbung,
  - k) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
  - l) Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten; dieses Verbot gilt nicht für Werbung am Ort der Leistung,
  - m) Werbeanlagen mit Fremdwerbung,
    - an Bauzäunen, die mehr als 10 v.H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
    - an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüsts vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 10 v.H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassade einnimmt.
2. In **Gebieten, die vorwiegend durch Wohn-, Büro- und Einzelhandelsnutzungen** geprägt sind, sind unzulässig:
- a) Bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze - außer Markisen - an Gebäuden,
  - b) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
  - c) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 50 v.H. der Fensterfläche,
  - d) Bedruckte oder beklebte Platten mit einer Größe über 2 m<sup>2</sup> an Gebäuden,
  - e) Einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2 m<sup>2</sup>,
  - f) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
  - g) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5 m über natürlichem Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,5 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
  - h) Fahnenmasten mit einer Höhe über 7 m,
  - i) Pylone mit einer Höhe über 5 m,
  - j) Licht- und Projektionswerbung,
  - k) Werbeanlagen mit Fremdwerbung.
3. In vorwiegend gewerblich geprägten Gebieten und in den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete sind bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze - außer Markisen - mit einer Fläche über 2 m<sup>2</sup> an Gebäuden unzulässig; weiterhin unzulässig sind Fahnenmasten und Pylone mit einer Höhe über 7 m.

(5) Für Gewerbe- und Industriegebiete gelten die Verbote nach Abs. 2 nicht.

## § 6 Karten

Die Lagepläne der Gemeinde Bessenbach vom 08.12.2020 sind Bestandteil dieser Satzung. Die Begrenzungslinien um die farblich markierten Flächen sind maßgebend für die Festlegung der Zonen nach § 2 Abs. 1. Als Grenze gilt jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.

## § 7 Abweichungen

Die Gemeinde Bessenbach kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.



### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Werbeanlagen, die nach den §§ 4 und 5 verboten oder unzulässig sind, errichtet, aufstellt, anbringt oder errichten, aufstellen oder anbringen lässt,
  2. Werbeanlagen ohne eine nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 dieser Satzung erforderliche Zulassung einer Abweichung errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder errichten, aufstellen, anbringen oder ändern lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt in Kraft.<sup>1</sup>

Bessenbach, den 28.01.2021/27.09.2023

Gemeinde Bessenbach

gez.

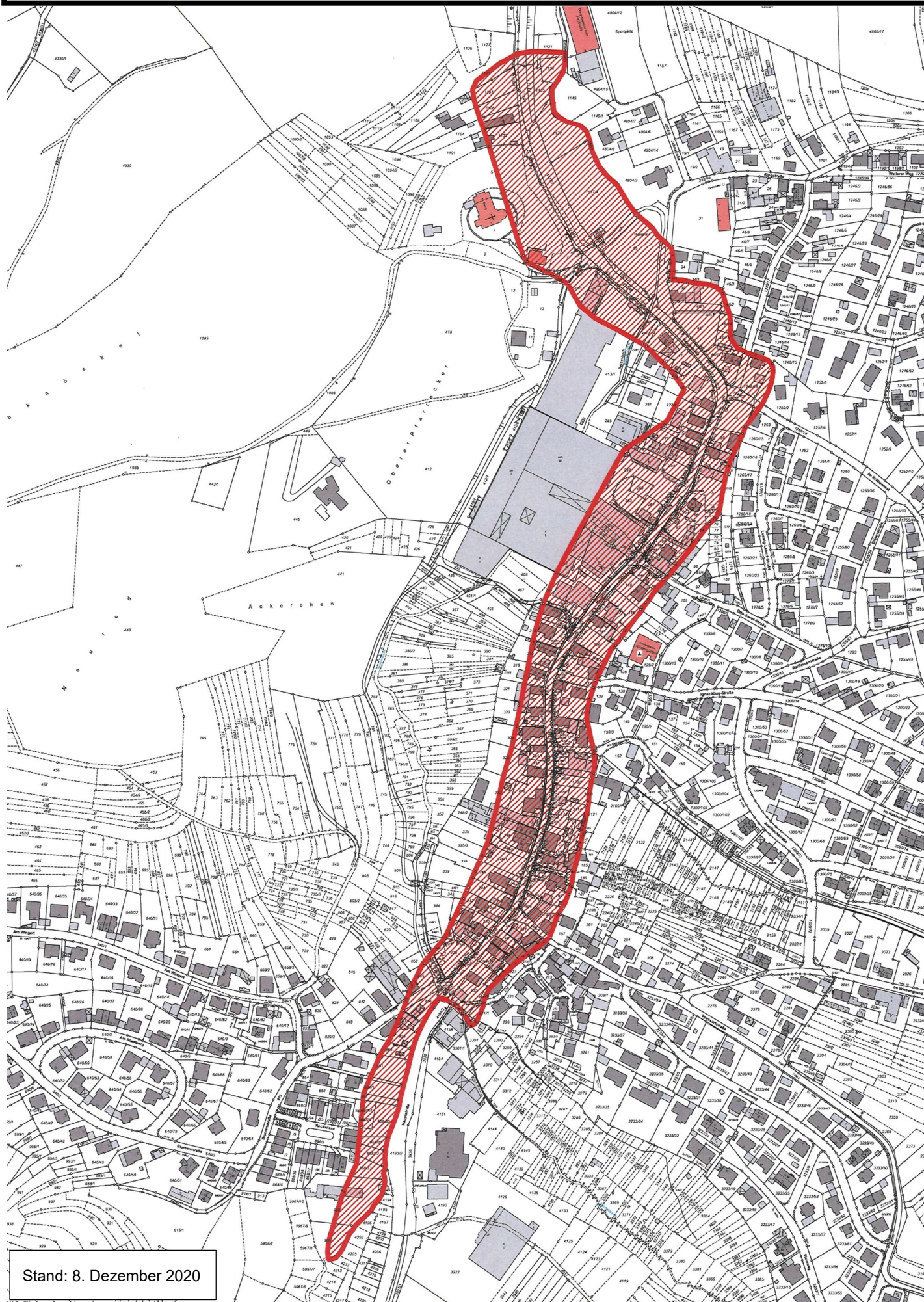
Christoph Ruppert

1. Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Die Änderungssatzung vom 27.09.2023 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

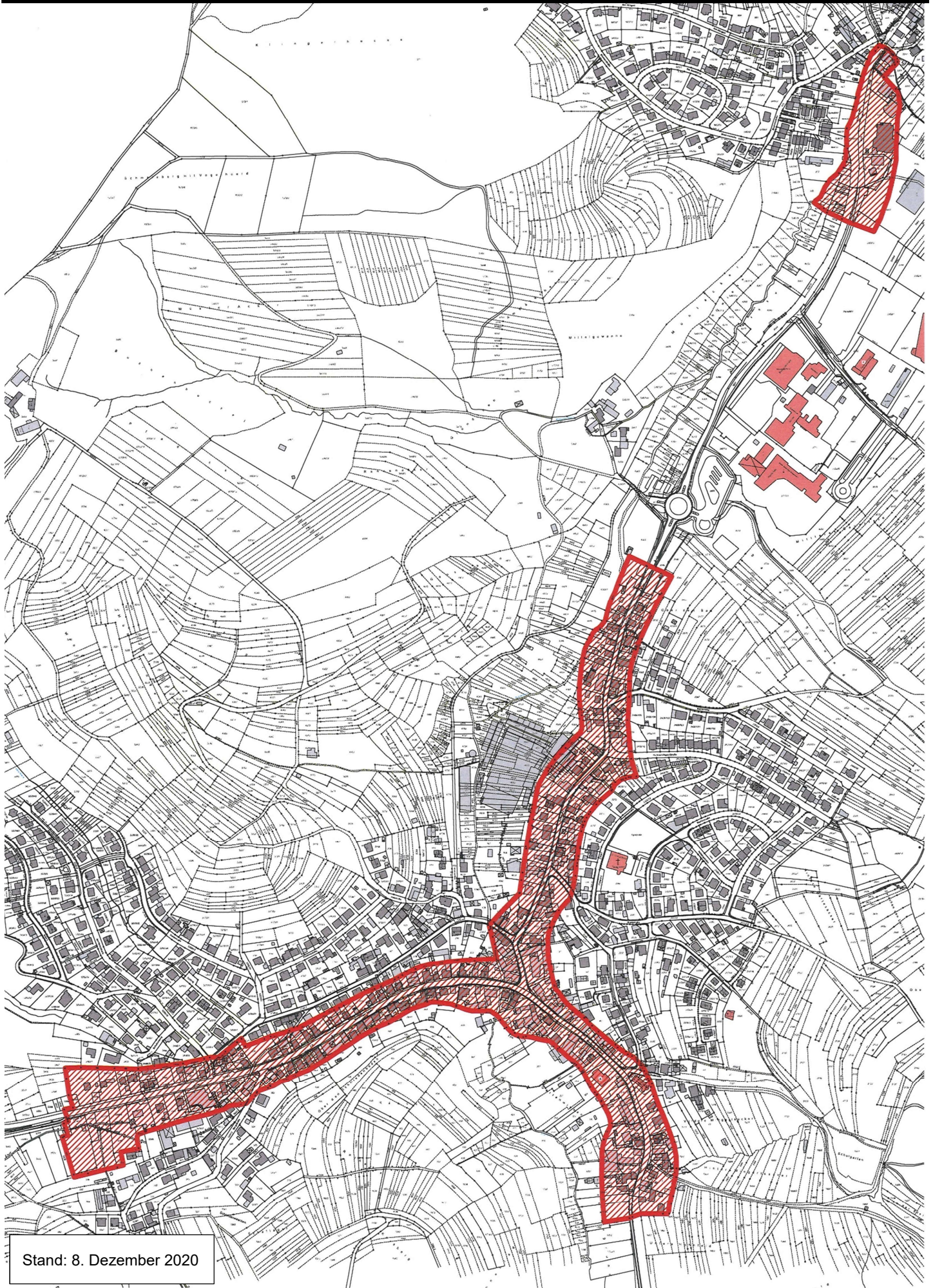
# Anlage 1 zur Werbeanlagensatzung (Gemeinde Bessenbach – OT Keilberg)



Stand: 8. Dezember 2020



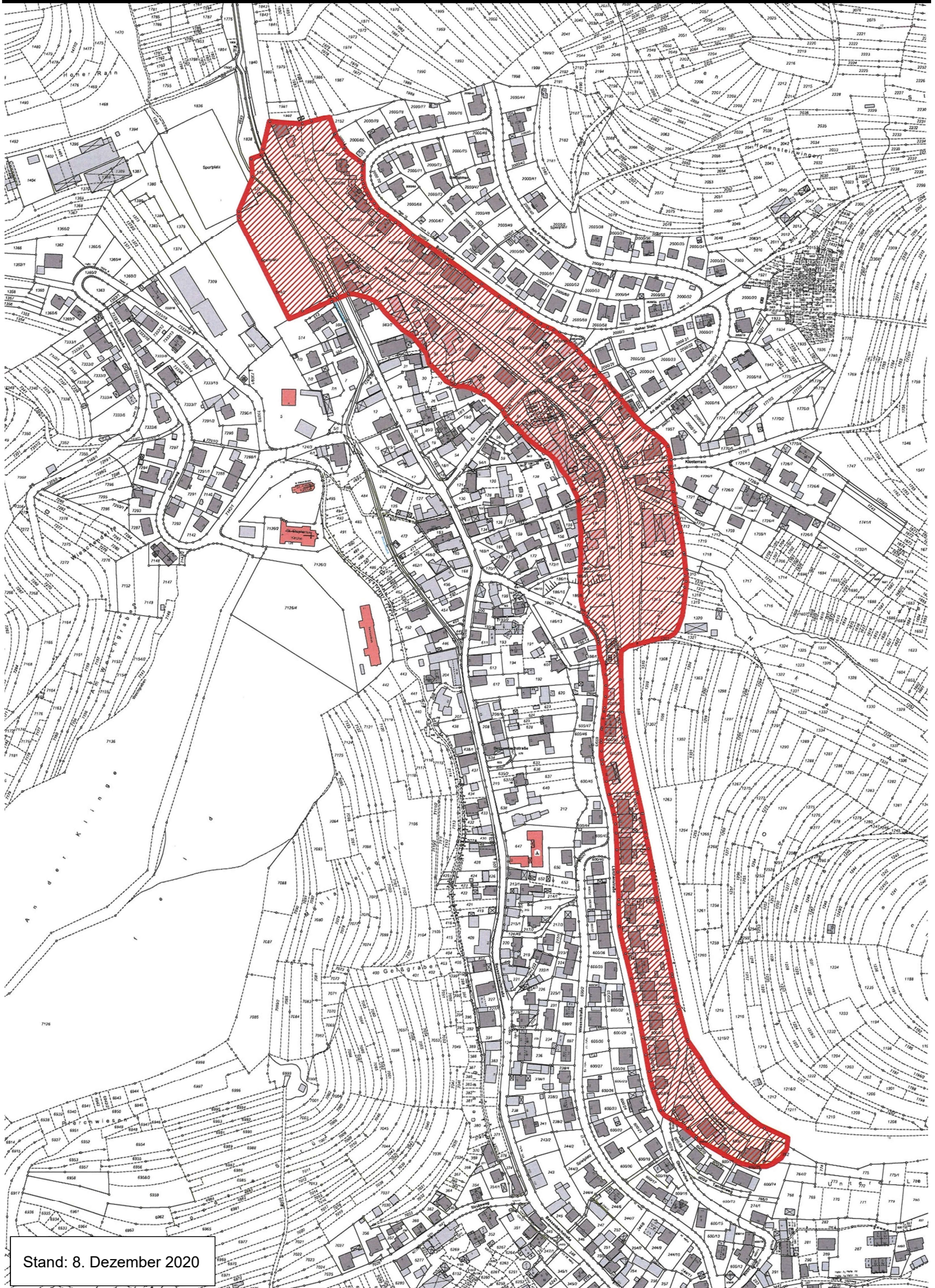
Anlage 2 zur Werbeanlagensatzung (Gemeinde Bessenbach – OT Straßbessenbach)



Stand: 8. Dezember 2020



# Anlage 3 zur Werbeanlagensatzung (Gemeinde Bessenbach – OT Oberbessenbach)



Stand: 8. Dezember 2020